ANHANG 6: VORLAGE FÜR DIE ZUSCHUSSVEREINBARUNG ZWISCHEN BEGÜNSTIGTEN UND TEILNEHMENDEN

VEREINBARUNG – ERASMUS+ – MOBILITÄT VON EINZELPERSONEN

Projektnummer: [2024-1-AT01-KA000-HED-000000000]

[Diese Vorlage gilt für Teilnehmende, die an Mobilitätsaktivitäten im Hochschulbereich teilnehmen (KA131 und KA171). Die gelb markierten Stellen sind Hinweise zum Ausfüllen dieser Vorlage für die Zuschussvereinbarung. Bitte löschen Sie diese, sobald das Dokument ausgefüllt ist. Grau markierte Stellen sind durch die entsprechenden Informationen zu ersetzen. Bei Optionen *[in grünen eckigen Klammern]* muss die jeweils anwendbare Option ausgewählt und nicht gewählte Optionen müssen gelöscht werden.

Der Inhalt der Vorlage legt Mindestanforderungen fest und darf daher nicht gelöscht werden. Diese Vorlage kann durch den Begünstigten/die Hochschuleinrichtung/die Entsende-/Aufnahmeeinrichtung ergänzt werden.

Anmerkung NA AT: Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung ist die englische Fassung maßgeblich.]

Bereich: Hochschulbildung

Studienjahr: 20../20..

Kennnummer der Erasmus+ Mobilität: [falls verfügbar – oder n/a]

PRÄAMBEL

Diese **Zuschussvereinbarung** (im Folgenden „Vereinbarung“) wird **zwischen** den folgenden Vertragsparteien geschlossen:

einerseits,

der **Organisation** (im Folgenden „Organisation“),

*[Option für Outgoing-Mobilität:* Vollständiger offizieller Name der begünstigten Organisation/des Konsortiums/der Entsendeeinrichtung und gegebenenfalls Erasmus-Code*]*

*[Option für Incoming-Mobilität einschließlich hereinkommender eingeladener Mitarbeiter/innen von Unternehmen:* Vollständiger amtlicher Name der begünstigten Organisation/Konsortiums/Aufnahmeeinrichtung und gegebenenfalls Erasmus-Code*]*

Adresse: [vollständige offizielle Anschrift]

E-Mail-Adresse:

zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch [Vor- und Nachname, Funktion]

und

andererseits,

dem/der **„Teilnehmenden“**

[Vorname und Familienname], mit Wohnsitz an folgender Adresse: [vollständige offizielle Anschrift]

Geburtsdatum:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

[Option für Teilnehmende, die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln erhalten, mit Ausnahme derjenigen, die einen Nullzuschuss aus EU-Mitteln (Zero Grant) erhalten, wenn ein europäisches Bankkonto vorhanden ist:

Bankkonto, auf das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

Kontoinhaber/in:

Name der Bank:

BC-/BIC-/SWIFT-Nummer:

Kontonummer-/IBAN:*]*

Die oben genannten Parteien sind übereingekommen, diese Vereinbarung zu schließen.

Die Vereinbarung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

Bedingungen

Anhang 1: [Erasmus+ Lernvereinbarung für Studierendenmobilität zu Studienzwecken/Erasmus+ Lernvereinbarung für Studierendenmobilität für Praktika/Erasmus+ Mobilitätsvereinbarung für die Personalmobilität zu Lehrzwecken/Erasmus+ Mobilitätsvereinbarung für Personalmobilität zu Fortbildungszwecken][[1]](#footnote-1)

*[Option nur für Studierende:* Anhang 2: Erasmus Studierendencharta*]*

Die in den Bedingungen angeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen im Anhang.

Der Gesamtbetrag umfasst [nichtzutreffende Optionen löschen]:

☐ Basisbetrag für die individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität

☐ Basisbetrag für die individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität

☐ Aufstockungsbetrag (Top-Up) für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen auf Langzeitmobilität

☐ Aufstockungsbetrag (Top-Up) für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen auf Kurzzeitmobilität

☐ Aufstockungsbetrag (Top-up) für Praktika [nicht anwendbar für KA171-Mobilität]

☐ Reisekostenunterstützung (grünes Reisen oder nicht grünes Reisen)

☐ Reisetage (Tage der zusätzlichen individuellen Unterstützung)

☐ Außergewöhnliche Kosten für teure Reisen (basierend auf den tatsächlichen Kosten) [nicht anwendbar für KA171-Mobilität]

☐ Inklusionsunterstützung (basierend auf den tatsächlichen Kosten)

Der/die Teilnehmende erhält [wählen Sie eine Option aus]:

☐ finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU sowie nationalen Mitteln des BMBWF

☐ Zero-Grant-Förderung/Nullzuschuss

☐ Eine teilweise finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ EU-Mitteln sowie nationalen Mitteln des BMBWF für einen Teil der physischen Mobilitätsphase [nicht anwendbar für KA171-Mobilität]

BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER vEREINBARUNG

* 1. In dieser Vereinbarung werden die Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen für die finanzielle Unterstützung festgelegt, die für die Durchführung einer Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des Erasmus+ Programms gewährt wird.
  2. Die Organisation unterstützt den/die Teilnehmende/n bei der Durchführung einer Mobilitätsmaßnahme.
  3. Der/Die Teilnehmende nimmt die Unterstützung oder Dienstleistungen gemäß Artikel 3 an und verpflichtet sich, die im Anhang 1 beschriebene Mobilitätsmaßnahme durchzuführen.
  4. Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 –DAUER DER MOBILITÄT

2.1 Der Mobilitätszeitraum beginnt am [Datum] und endet am [Datum].

2.2 Der Zeitraum, für den die Zuschussvereinbarung gilt, umfasst:

* eine physische Mobilitätsphase von [Datum] bis [Datum], was [Anzahl der Mobilitätstage] Tagen entspricht
* *[Option* [...] geförderte Reisetage*]*
* *[Option für gemischte Mobilität:* eine virtuelle Komponente von [Datum] bis [Datum]*]*

2.3 [Wählen Sie, was anwendbar ist: Das Transcript of Records/Das Praktikumszeugnis/Die Teilnahmebestätigung (oder eine diesen Unterlagen beigefügte Erklärung)] müssen das bestätigte Anfangs- und das bestätigte Enddatum der Dauer des Mobilitätszeitraums, einschließlich der virtuellen Komponente, enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den im Erasmus+ Programmleitfaden (Version 2024) genannten Förderregeln berechnet.

3.2 Der/die Teilnehmende erhält eine finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ EU-Mitteln und nationalen Mitteln des BMBWF für eine physische Mobilität von [...] Tagen. [Die Anzahl der Tage entspricht der Dauer des physischen Mobilitätszeitraums plus Reisetage. Wenn der/die Teilnehmer/in während eines Teils oder des gesamten Mobilitätszeitraums keine finanzielle Unterstützung erhält, ist diese Anzahl von Tagen entsprechend anzupassen.]

3.3 Der/die Teilnehmende kann innerhalb der im Erasmus+ Programmleitfaden festgelegten Grenze von [...] Tagen einen Antrag auf Verlängerung der physischen Mobilitätsphase stellen [vom Begünstigten gemäß den Regeln im Erasmus+ Programmleitfadens auszufüllen]. Wenn die Organisation der Verlängerung der Dauer des Mobilitätszeitraums zustimmt, wird die Vereinbarung entsprechend geändert.

3.4 [Option für Studierende, Begünstigte wählen Option 1 oder Option 3]

[Option für Personal, Begünstigte wählen Option 1, Option 2 oder Option 3]

[Option 1:

Die Organisation stellt dem/der Teilnehmenden die gesamte finanzielle Unterstützung für den Mobilitätszeitraum *[Option gegebenenfalls:* und die Reisetage*]* in Form einer Zahlung von [.../*Option für Teilnehmende ohne Finanzhilfe* 0]*]* zur Verfügung

[Option 2:

Die Organisation stellt dem/der Teilnehmenden die erforderliche Unterstützung in Form der direkten Bereitstellung der erforderlichen Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Die Organisation stellt sicher, dass die erbrachten Dienstleistungen den erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen.*]*

[Option 3:

Die Organisation leistet in die erforderliche Unterstützung für den/die Teilnehmende/n/ in Form einer Zahlung des Betrags in der Höhe von [...] EUR und in Form einer direkten Bereitstellung von: [Reise/Aufenthalt]. Die Organisation stellt sicher, dass die direkt erbrachten Dienstleistungen den erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen.*.*

3.5 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf entstehen [wählen Sie, was anwendbar ist:][Inklusionsunterstützung, außergewöhnliche Kosten für teure Reisen, Reisekostenunterstützung, , zusätzlicher Betrag für Personen mit geringeren Chancen]), werden auf der Grundlage der von dem/der Teilnehmenden vorgelegten Belegen berechnet.

ARTIKEL 4 - FÖRDERFÄHIGKEIT DER KOSTEN

4.1 Um förderfähig zu sein, müssen die Kosten von dem Teilnehmenden in dem in Artikel 2 genannten Zeitraum tatsächlich genutzt oder entstanden sein erzeugt werden und/oder für die Durchführung der im Anhang aufgeführten Tätigkeit erforderlich sein. Die Kosten müssen mit dem geltenden nationalen Steuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht in Einklang stehen.

4.2 Tatsächliche Kosten (z. B. für Inklusionsunterstützung) müssen durch Belege wie Rechnungen, Quittungen usw. nachgewiesen werden.

4.3 Die finanzielle Unterstützung darf nicht zur Deckung von Kosten für Aktivitäten verwendet werden, die bereits aus EU-Mitteln oder Mitteln des BMBWF finanziert werden. Sie ist jedoch mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Dies umfasst ein Einkommen, das der/die Teilnehmende für das Praktikum oder die Lehrtätigkeit oder für eine Tätigkeit außerhalb der Mobilitätsaktivitäten erhalten könnte, sofern er/sie die in Anhang 1 vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

4.4 Der/die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Erstattung von Wechselkursverlusten oder Bankgebühren, die von der Bank des/der Teilnehmenden für Überweisungen von der entsendenden Organisation erhoben werden.

ARTIKEL 5 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

[Option, wenn in Artikel 3.4 Option 1 oder 3 ausgewählt wird

5.1 *[Option für Outgoing-Mobilität*

Die Zahlung an den/die Teilnehmende erfolgt spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt):

- 30 Kalendertage nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien

- *[eine Option vom Begünstigten zu wählen:* Beginndatum des Mobilitätszeitraums/ [Nicht anwendbar für Teilnehmer/innen, die das Top-up für Teilnehmer/innen mit geringeren Chancen oder Inklusionsunterstützung erhalten:] nach Eingang der Ankunftsbestätigung durch den/die Teilnehmende.*]*

[Option für Incoming-Mobilität]

Der/die Teilnehmende erhält rechtzeitig nach Ankunft individuelle Unterstützung und gegebenenfalls Reisekostenunterstützung.

Die Zahlung erfolgt an den/die Teilnehmende und entspricht [... %] [Auswahl durch die begünstigte Organisation: zwischen 70 % und 100 %] des in Artikel 3 genannten Betrags. Falls der/die Teilnehmende die Belege nicht rechtzeitig gemäß dem Zeitplan der Förderorganisation vorgelegt hat, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung zulässig.

[Option, wenn die Zahlung gemäß Artikel 4 Absatz 1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung beträgt

5.2 Die Übermittlung des Teilnahmeberichts (EU-Survey) über das Online-Tool gilt als Antrag des Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die Organisation hat *[Option für ausgehende Mobilität:* 45] [*Option für eingehende Mobilität:* 20] Kalendertage Zeit, um die Restzahlung zu leisten oder eine Aufforderung zur Rückzahlung auszustellen, falls eine Rückzahlung fällig ist.]

[Option, wenn in Artikel 3.4 Option 2 ausgewählt wird

Nicht zutreffend]

ARTIKEL 6 – RÜCKZAHLUNG

5.1 Wenn der/die Teilnehmende die Bedingungen der Vereinbarung nicht einhält, muss die finanzielle Unterstützung ganz oder teilweise von der Organisation zurückgefordert werden. Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig, so hat der/die Teilnehmende den bereits gezahlten Zuschuss zurückzuzahlen, es sei denn, es wurde mit der Organisation anders vereinbart. Letzteres muss von der Hochschuleinrichtung gemeldet werden und bedarf der Zustimmung der nationalen Agentur.

ARTIKEL 7 – VERSICHERUNG

7.1 Die Organisation stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie entweder die Versicherung selbst bereitstellt oder mit der aufnehmenden Organisation eine Vereinbarung über die Bereitstellung der Versicherung trifft oder dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Unterstützung für den Abschluss einer Versicherung zur Verfügung stellt. [Wenn die Aufnahmeeinrichtung in Artikel 7.3 als verantwortliche Partei bezeichnet wird, wird dieser Finanzhilfevereinbarung ein spezifisches Dokument beigefügt, in dem die Bedingungen der Versicherungsleistung und die Zustimmung der Aufnahmeeinrichtung festgelegt sind.]

7.2 Der Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Krankenversicherung [Pflicht für Praktika und fakultativ für andere Mobilitäten:] sowie eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung.] [Erläuterung: Im Falle der innereuropäischen Mobilität bietet die nationale Krankenversicherung über die Europäische Krankenversicherungskarte des/der Teilnehmenden auch während des Aufenthalts in einem anderen EU-Land eine Grunddeckung. Diese Abdeckung reicht jedoch möglicherweise nicht für alle Situationen aus, z. B. bei Rückführung oder besonderer medizinischer Intervention oder bei internationaler Mobilität. In diesem Fall kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die der/die Teilnehmende während seines/ihres Auslandsaufenthalts verursacht. Für diese Versicherungen gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Der/die Teilnehmende läuft daher Gefahr, nicht durch Standardsysteme gedeckt zu werden, beispielsweise wenn er/sie nicht als Arbeitnehmer/in gilt oder formell nicht in seiner/ihrer Aufnahmeeinrichtung eingeschrieben ist. Zusätzlich zu den genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Fahrkarten und Gepäck empfohlen.]

[Es wird empfohlen, auch die folgenden Informationen anzugeben:][Versicherungsanbieter, Versicherungsnummer und Versicherungspolizze].

7.3 Die verantwortliche Stelle für den Versicherungsschutz ist: [die Organisation ODER der/die Teilnehmende ODER die Aufnahmeeinrichtung][Bei separaten Versicherungen können verschiedene Parteien verantwortlich sein und sind hier mit ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit anzuführen].

ARTIKEL 8 – SPRACHNIVEAU UND ONLINE-SPRACHUNTERSTÜTZUNG (OLS)

8.1 Der/die Teilnehmende kann vor dem Mobilitätszeitraum die OLS-Sprachprüfung in der Sprache der Mobilität (falls verfügbar) machen und die auf der OLS-Plattform verfügbaren Sprachkurse nutzen.

[Option, falls nicht in der Lernvereinbarung enthalten

8.2 Das Niveau der Sprachkompetenz in [Hauptsprache des Unterrichts/der Arbeit zu präzisieren], die der/die Teilnehmende bereits zu Beginn des Mobilitätszeitraums erworben hat oder zustimmt, ist: A1☐ A2☐ B1☐ B2☐ C1☐ C2☐*)*

ARTIKEL 9 – TEILNAHMEBERICHT

9.1 Der/die Teilnehmende muss den Teilnahmebericht (EU-Survey) über seine Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool) innerhalb von *[Option für eingehende langfristige Mobilität von Studierenden:* 10/Option *für alle anderen Mobilitäten:* 30*]* Kalendertagen nach Eingang der Einladung zur Fertigstellung ausfüllen und übermitteln. Teilnehmende, die den Online-Teilnahmebericht nicht ausfüllen und einreichen, können von ihrer Organisation aufgefordert werden, die erhaltene finanzielle Unterstützung teilweise oder vollständig zurückzuzahlen.

*[Option für Studierendenmobilität zu Studienzwecken*

8.2 Dem/der Teilnehmenden kann eine ergänzende Online-Umfrage übermittelt werden, die eine vollständige Berichterstattung über Anerkennungsfragen ermöglicht.*]*

ARTIKEL 10 – ETHIK UND WERTE

10.1 Die Mobilitätsmaßnahme muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und den geltenden EU-, internationalen und nationalen Rechtsvorschriften über ethische Grundsätze durchgeführt werden.

10.2 Der/die Teilnehmende muss sich grundlegenden Werten der EU (darunter Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten und deren Einhaltung sicherstellen.

10.3 Verstößt der/die Teilnehmende gegen seine/ihre Pflichten aus diesem Artikel, so kann die Finanzhilfe gekürzt oder nicht ausgezahlt werden.

ARTIKEL 11 – DATENSCHUTZ

11.1 Alle personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinbarung werden unter der Verantwortung des in der Datenschutzerklärung genannten Datenverarbeitungsverantwortlichen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Datenbereitstellung, insbesondere der Verordnung (EU) 2018/1725[[2]](#footnote-2) und den damit verbundenen nationalen Datenschutzgesetzen, und für die in der Datenschutzerklärung genannten Zwecke verarbeitet, die unter https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement abrufbar ist.

11.2 Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Organisation, die nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).

11.3 Der/die Teilnehmende kann auf schriftliche Anfrage Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Informationen korrigieren. Der/die Teilnehmende sollte Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten an die entsendende Organisation und/oder die nationale Agentur richten. Der/die Teilnehmende kann beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten in Bezug auf die Nutzung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

ARTIKEL 12 – Aussetzung DER VEreinbarung

12.1 Die Vereinbarung kann auf Initiative der/die Teilnehmenden oder der Organisation ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände - insbesondere höhere Gewalt (siehe Artikel 16) - die Durchführung unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Die Aussetzung tritt an dem Tag in Kraft, der von den Vertragsparteien in einer schriftlichen Mitteilung vereinbart wurde. Die Vereinbarung kann danach wieder in Kraft gesetzt werden.

12.2 Die Organisation kann den Vertrag jederzeit aussetzen, wenn der/die Teilnehmende folgendes begangen hat oder dessen verdächtigt wird:

a) wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder

b) einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder während der Vergabe (einschließlich der nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme, der Vorlage falscher Informationen, der Nichtübermittlung erforderlicher Informationen, des Verstoßes gegen die ethischen Grundsätze (falls zutreffend) usw.

12.3 Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung der Aktivität zulassen, müssen sich die Vertragsparteien unverzüglich auf ein Datum für die Wiederaufnahme einigen (ein Tag nach Ende der Aussetzung). Die Aussetzung wird mit Wirkung ab dem Enddatum der Aussetzung aufgehoben.

12.4 Während der Aussetzung wird keine finanzielle Unterstützung an den/die Teilnehmer/in gezahlt.

12.5 Der/Die Teilnehmer/in hat keinen Anspruch auf Schadenersatz aufgrund der Aussetzung durch die Organisation.

12.6 Die Aussetzung berührt nicht das Recht der Organisation, den Vertrag zu kündigen (siehe Artikel 13).

ARTIKEL 13 – KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNG

13.1 Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei gekündigt werden, wenn Umstände eintreten, die die Durchführung der Vereinbarung undurchführbar, unmöglich oder übermäßig schwierig machen.

13.2 Im Falle einer Kündigung aufgrund höherer Gewalt (Artikel 16) hat der/die Teilnehmende Anspruch auf zumindest den Betrag der finanziellen Unterstützung, der der tatsächlichen Dauer des Aktivitätszeitraums entspricht. Etwaige Restbeträge müssen zurückgefordert werden.

13.3 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verpflichtungen oder wenn der/die Teilnehmende Regelwidrigkeiten, Betrug oder Korruption begangen hat oder in eine kriminelle Vereinigung, Geldwäsche, terrorismusbezogene Straftaten (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel verwickelt ist, kann die Organisation die Vereinbarung durch förmliche Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen.

13.4 Die Organisation behält sich das Recht vor, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, wenn eine geforderte Rückerstattung nicht innerhalb der dem/der Teilnehmenden per Einschreiben mitgeteilten Frist freiwillig erfolgt.

13.5 Die Kündigung wird an dem in der Benachrichtigung genannten Kündigungsdatum wirksam.

13.6 Der/Die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Schadenersatz aufgrund der Kündigung durch die Organisation.

Artikel 14 - KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

14.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der österreichischen nationalen Agentur oder einer anderen von der Europäischen Kommission oder der österreichischen nationalen Agentur beauftragten externen Stelle, angefordert werden, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Mobilitätsmaßnahme und der Bestimmungen der Vereinbarung zu überprüfen.

14.2 Jede Feststellung im Zusammenhang mit dem Abkommen kann zu den in Artikel 6 genannten Maßnahmen oder zu weiteren rechtlichen Schritten im Sinne des geltenden nationalen Rechts führen.

ARTIKEL 15 – HAFTUNG

15.1 Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Vertragspartei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihr Personal infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleidet, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Vertragspartei oder ihres Personals zurückzuführen sind.

15.2 Die österreichische nationale Agentur, die Europäische Kommission oder deren Mitarbeiter/innen haften nicht für Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden sind, falls ein Anspruch im Rahmen der Vereinbarung geltend gemacht wird. Folglich werden die österreichische nationale Agentur oder die Europäische Kommission keinem Antrag auf Entschädigung im Zusammenhang mit einer solchen Forderung stattgeben.

ARTIKEL 16 – Höhere Gewalt

16.1 Eine Vertragspartei, die durch höhere Gewalt daran gehindert wird, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, kann nicht als vertragsbrüchig angesehen werden.

16.2 „Höhere Gewalt“ ist jede Situation oder jedes Ereignis, das:

- eine der Vertragsparteien daran hindert, ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen,

- unvorhersehbar ist, eine Ausnahmesituation darstellt und außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegt,

- nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit ihrerseits (oder anderer an der Maßnahme beteiligter Stellen) zurückzuführen ist und

- sich trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt als unvermeidbar erweist.

16.3 Jede Situation, die höhere Gewalt darstellt, muss der anderen Vertragspartei unverzüglich unter Angabe der Art, der voraussichtlichen Dauer und der voraussichtlichen Auswirkungen förmlich mitgeteilt werden.

16.4 Die Vertragsparteien müssen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den durch die höhere Gewalt entstandenen Schaden zu begrenzen, und ihr Bestes tun, um die Durchführung der Maßnahme so schnell wie möglich wieder aufzunehmen.

ARTIKEL 17 – ANWENDBARES RECHT UND Gerichtsstand

17.1 Die Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht.

17.2 Das nach dem anwendbaren nationalen Recht bestimmte zuständige Gericht ist für Streitigkeiten zwischen der Organisation und dem/der Teilnehmenden über die Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit dieser Vereinbarung allein zuständig, wenn diese Streitigkeit nicht gütlich beigelegt werden kann.

ARTIKEL 18 – InKrafttreten

Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft an dem sie von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wurde.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmende/r Für die Organisation

[Vorname Nachname] [Vorname Nachname, Funktion]

[Unterschrift] [Unterschrift]

[Ort], [Datum] [Ort], [Datum]

Anhang 1

[Leitaktion 1 – HOCHSCHULBILDUNG von der Einrichtung zu wählen]

Erasmus+ Lernvereinbarung für Studentenmobilität zu Studienzwecken

Erasmus+ Lernvereinbarung für Studentenmobilität für Praktika

Erasmus+ Mobilitätsvereinbarung für Personalmobilität zu Lehrzwecken

Erasmus+ Mobilitätsvereinbarung für Personalmobilität zu Fortbildungszwecken

1. Es ist nicht zwingend erforderlich Anhang 1 dieser Vereinbarung in Papierform mit Originalunterschriften auszutauschen: gescannte Kopien von Unterschriften und elektronischen Signaturen können akzeptiert werden, abhängig von den nationalen Rechtsvorschriften oder institutionellen Vorschriften. (Option für KA131 Studierendenmobilität zu Studienzwecken: Learning agreements werden im Rahmen des Erasmus Without Paper-Netzwerks digital ausgetauscht und genehmigt). [↑](#footnote-ref-1)
2. Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Entscheidung Nr. 1247/2002/EG. [↑](#footnote-ref-2)